

# Statuten

für den

## Verein Hoffriedhof Luzern

mit Sitz in Luzern

---

### *Ingress*

Die Friedhofsanlage bei der Hofkirche St. Leodegar in Luzern wurde im Zug ihres Wiederaufbaus nach dem grossen Kirchenbrand von 1633 angelegt. Sie gilt heute zusammen mit der Hofkirche und den Stiftsgebäuden als ein Denkmal von nationaler Bedeutung und steht unter dem Schutz von Kanton und Bund.

Eigentümer der Gräberhallen samt den 413 Plattengräbern, der Rasenflächen mit dem Urnengrabfeld und dem Priestergrabfeld ist das Kollegiatstift St. Leodegar im Hof. Für den Grossteil der Plattengräber bestehen als Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragene private Begräbnisrechte. Zum kleineren Teil vergibt das Stift zeitlich beschränkte Grabkonzessionen.

Bis anfangs 2021 galt der Friedhof als städtischer Friedhof. Verwaltung und Unterhalt besorgte die Stadt Luzern. Zufolge Kündigung des Vertrages von 1946 durch die Stadt obliegen Unterhalt und Betrieb fortan dem Stift. Die Stadt verpflichtete sich jedoch gemäss Bericht und Antrag vom 23. September 2020 und Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern noch ein letztes Mal, die Kosten des aufgelaufenen, baulichen Unterhaltes der Gräberhallen zu übernehmen. Der bisher städtische Hoffriedhof ist seit 1. März 2021 ein Privatfriedhof.

## 1. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Verein Hoffriedhof Luzern“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

<sup>2</sup> Der Verein hat seinen Sitz in Luzern.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt, die Bestrebungen des Kollegiatstifts St. Leodegar im Hof Luzern beim Erhalt und Betrieb des Privatfriedhofes bei der Hofkirche in Luzern zu unterstützen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck

- berät der Verein das Stift in Belangen betreffend Führung, Betrieb und Unterhalt des Privatfriedhofes.
- unterstützt der Verein die Bestrebungen des Stifts zur Aufnung von Fondsmitteln für den betrieblichen und baulichen Unterhalt der Friedhofsanlage.
- fördert der Verein den Kontakt des Stifts zu den Ansprechpersonen und Verfügungsberechtigten der im Grundbuch eingetragenen Begräbnisrechte.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen oder Personengruppierungen offen, die am Erhalt und Betrieb des Privatfriedhofes interessiert sind.

<sup>2</sup> Der Beitritt erfolgt mit Erklärung an den Vorstand und entsprechender Vorstandsbestätigung. In gleicher Weise erfolgt der Austritt.

## 3. Organisation und Organe

### Art. 4 Die Organe des Vereines sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Der Vorstandsausschuss als Geschäftsstelle
- D. Die Revisionsstelle

### A. Die Mitgliederversammlung

### Art. 5 Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen und Bezeichnung der Traktanden schriftlich einberufen. Ausserordentlicherweise tritt die Mitgliederversammlung zusammen, wenn der Vorstand die Versammlung zwischenzeitlich zusammenruft oder mindesten 1/5 der Mitglieder dies unter Nennung der Traktanden beim Vorstand verlangt.

### Art. 6 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

### Art. 7 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehr der gültig abgegebenen Stimmen<sup>1</sup>. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen,

---

<sup>1</sup> Es zählen nur die Ja- und Neinstimmen bzw. bei Wahlen die Zettel mit Namen drauf. Stimmenthaltungen bzw. leere Wahlzettel fallen zur Berechnung der gültigen Stimmen. bzw. des einfachen Mehrs ausser Betracht. Das einfache Mehr entspricht somit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

sofern nicht der/die Vorsitzende oder auf Antrag eines Mitgliedes ein Viertel der anwesenden Mitglieder die geheime (schriftliche) Durchführung verlangen.

### **Art. 8 Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Stiftspropstes soweit nicht Zugehörigkeit von Amtes wegen besteht.
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung an Vorstand und Geschäftsstelle
- d) Entscheidung über Rekurse, soweit das Gesetz oder die Statuten die Mitgliederversammlung als zuständig erklärt.
- e) Beschlussfassung zu Geschäften, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet werden.
- f) Statutenänderung
- g) Auflösung des Vereins bzw. Zusammenschluss mit einer anderen Institution

### **B. Der Vorstand**

#### **Art. 9 Zusammensetzung und Amtsdauer**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern, worunter von Amtes wegen der Propst des Kollegiatstifts St. Leodegar im Hof Luzern oder ein anderes, von ihm bezeichnetes Mitglied des Stiftskapitels.

<sup>2</sup>Der Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wird während der Amtsdauer eine Mitgliedschaft im Vorstand beendet, so setzt die Nachfolgeperson diese angebrochene Amtsdauer fort.

#### **Art. 10 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der/die Vorsitzende oder zwei Mitglieder geheime (schriftliche) Durchführung verlangen.

## **Art. 11 Befugnisse und Aufgaben**

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere Mitwirkung bei der Vereinstätigkeit im Sinne von Art. 2 Absatz 2
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Bestätigung der Mitgliedschaftsaufnahme und -entlassung
- d) Wahl des Vorstandsausschusses
- e) Aufsicht über die Geschäftsstelle, insbesondere über das Rechnungswesen
- f) Regelung der Zeichnungsberechtigung

## **C. Der Vorstandsausschuss als Geschäftsstelle**

### **Art. 12 Organisation**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung der laufenden Geschäfte und die Vorberatung und Vorbereitung der Vorstandsgeschäfte kann der Vorstand aus seiner Reihe mit mindestens drei Mitgliedern die Geschäftsstelle bestellen. Sie wird vom Stiftspropst oder einer anderen von ihm bezeichneten Person geleitet. Der Vorstand erlässt bei Bedarf ein Reglement oder Pflichtenheft für die Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Das Reglement kann die Zuwahl eines Mitgliedes vorsehen, das nicht dem Vorstand angehört.

## **D. Die Revisionsstelle**

### **Art. 13 Amtsdauer und Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle zwei Revisoren/Revisorinnen sowie eine Ersatzperson oder eine Revisionsfirma. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Das Amt gilt als stillschweigend für ein weiteres Jahr erneuert, wenn weder die Revisionsstelle noch die Mitgliederversammlung spätestens bei der Rechnungsabnahme eine gegenteilige Erklärung abgeben.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die vom Vorstand ihr vorgelegte Vereinsrechnung. Über ihre Feststellungen erstattet die Revisionsstelle der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## 4. Finanzielles

### Art. 14 Beiträge und Vereinsvermögen

<sup>1</sup> Es werden von den Mitgliedern keine Vereinsbeiträge erhoben.

<sup>2</sup> Die Mitglieder haben weder während der Dauer ihrer Mitgliedschaft noch bei deren Beendigung oder bei Auflösung bzw. Zusammenschluss des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Art. 15 Mittelbeschaffung und Mittelverwendung

<sup>1</sup> Der Verein ist bestrebt, für die Bedürfnisse des Hoffriedhofes Finanzmittel u. a. wie folgt zu beschaffen:

- a) Spenden und Vergabungen
- b) Legate und Erbschaften
- c) Sammlungen und Kollekten
- d) Aufrufe für besondere Aufgaben und Projekte im Hoffriedhof
- e) Erlös aus besonderen Veranstaltungen

<sup>2</sup> Die Nettoergebnisse aus den Beschaffungstätigkeiten sind dem Stift als Einlagen in den Betriebs- und Unterhaltsfonds des Hoffriedhofes zur Verfügung zu stellen. Details werden in einem vom Vorstand zu beschliessenden Reglement festgehalten.

### Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein jeweiliges Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftpflicht der einzelnen Mitglieder für Vereinsschulden besteht nicht.

### Art. 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## 5. Statutenänderung und Vereinsauflösung

### Art. 20 Statutenänderungen

Für die Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

### Art. 21 Auflösung bzw. Zusammenschluss

Die Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit einer anderen Institution bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Zu

einer solchen Versammlung ist mindestens zwei Monate im Voraus unter Bekanntgabe des Beschlussantrages einzuladen.

<sup>2</sup> Bei Auflösung des Vereins, wie auch wenn der Verein weniger als 5 Mitglieder aufweist oder der Vorstand nicht mehr mit mindestens fünf Mitgliedern bestellt werden kann, ist das vorhandene Vereinsvermögen insgesamt dem Stift als Einlage in den Betriebs- und Unterhaltsfonds für den Hoffriedhof zu überweisen.

## 7. Schlussbestimmungen

### **Art. 22 Ergänzendes Recht**

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Art. 60 ff.

### **Art. 23 Eintrag in Handelsregister**

Der Verein kann sich mit Beschluss des Vorstandes ins Handelsregister des Kantons Luzern eintragen.

### **Art. 24 Inkrafttreten der neuen Statuten, Verhältnis zum bisherigen Recht**

<sup>1</sup>Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung vom 12. August 2021 gemäss Protokoll vom 12. August 2021 sofort in Kraft.

Luzern, den 12. August 2021

Der Tagesvorsitzende



Christoph Sterkman  
Stiftspropst

Der Tagesprotokollführer



Urs Korner-Kreintz